

Bundesamt für Justiz
Herrn David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern
E-Mail: david.rueetschi@bj.admin.ch

Bern, 31. Juli 2017 sgv-Sc

Stellungnahme Bundesgesetz über den Konsumkredit

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

In der Vernehmlassung zur Fintech-Vorlage äusserte der sgv seine Skepsis bezüglich der fehlgeleiteten Definition des Fintech als eine Branche und der Fokussierung jener Vorlage auf bestehende Geschäftsmodelle. Damit werden künftige, noch nicht bekannte Geschäftsmodelle schlechter gestellt. Der sgv zweifelte ebenfalls daran, ob jene Vorlage geeignet war, regulatorische Arbitrage zu verhindern. Die nun vorgeschlagene Änderung des Konsumkreditgesetzes zeigt, dass das Arbitragepotenzial beträchtlich ist.

In dieser summarischen Stellungnahme wird der sgv darauf fokussieren, die Eingaben des Verbandes Konsumfinanzierung Schweiz KFS und des Schweizerischen Leasingverbandes SLV ausdrücklich zu unterstützen, namentlich in ihren Hauptanträgen.

Diese sind erstens zwei Anpassungsanträge für (i) eine Information der koordiniert vermittelten Kreditgeber über die gemeinsame Kreditsumme und allfällige Zahlungsrückstände zwecks Ausübung des verzugsbedingten Rücktrittsrechtes (Art. 18 Abs. 1bis VE-KKG) sowie (ii) der Festschreibung einer klaren Pflicht zur gemeinsamen Kreditfähigkeitsprüfung bei koordiniert vermittelten Krediten (Art. 30a Abs. 3 VE-KKG). Die Details zu diesen Anträgen sind aus den oben erwähnten Stellungnahmen zu entnehmen.

Und zweitens ist durch zusätzliche Anpassungen des KKG innovative und digitale Finanzdienstleistungen für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, um den Geist der Fintech-Vorlage zu bewahren, nämlich (i) Ersatz der Schriftlichkeit durch einen Nachweis durch Text, und (ii) die Zulassung einer digitalen Kreditfähigkeitsprüfung durch einen „Kontoblick“, d.h. eine Analyse von durch den Kunden freigegebenen Konti, auf welche seine Einnahmen fliessen. Den detaillierten Antrag ist aus der Stellungnahme des SLV zu entnehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
Stellvertretender Direktor